

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-97/2019

Biblis den 02.09.2019

Allgemeine Bauangelegenheiten

Aktenzeichen: 600-20 / di

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Bau-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss	11.09.2019		öffentlich
Gemeindevertretung	18.09.2019		öffentlich

Titel

Bauleitplanung der Gemeinde Biblis – Einfacher Bebauungsplan Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“ in der Kerngemeinde Biblis

- hier:
- a) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
 - b) **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**
 - c) **Beschlussfassung des einfachen Bebauungsplanes als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Beschlussentwurf:

a) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum vorliegenden einfachen Bebauungsplan werden entsprechend den Vorschlägen der folgenden Auflistung, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, fachlich beurteilt, beraten und behandelt. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Bürger, welche Einwendungen zum Inhalt des einfachen Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

b) Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum einfachen Bebauungsplan werden entsprechend den Vorschlägen der folgenden Auflistung, welche Bestandteil dieser Beschlussfassung ist, fachlich beurteilt, beraten und behandelt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Einwendungen zum Inhalt des einfachen Bebauungsplanes vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.

c) Der einfache Bebauungsplan wird hiermit als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Grundlage dieses Beschlusses ist der Planstand vom Juli 2019 unter Berücksichtigung der Änderungen, die sich aus der erfolgten Behandlung der Stellungnahmen unter a) und b) ergeben. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis wird beauftragt, die förmliche öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die förmliche Auslegung zu unterrichten und um Stellungnahme mit Monatsfrist zu bitten. Alle im Rahmen der förmlichen öffentlichen Auslegung sowie Behörden- und Trägerbeteiligung eingehenden Einwendungen und sonstigen Äußerungen sind zu prüfen und mit fachlicher Beurteilung zur Beratung sowie abschließenden Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Beschluss ist mit Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung ortsüblich bekannt zu machen.

Sach- und Rechtslage:

Anlass der Planung

Die Gemeinde Biblis hat im Jahr 2005 den Bebauungsplan Nr. 33 Gewerbegebiet „Waisenstück“ südlich der Landesstraße 3261 (L 3261) in der Kerngemeinde Biblis aufgestellt. Das Gebiet sollte Entwicklungsmöglichkeiten für bereits ortsansässige Firmen aber auch für gewerbliche Neuansiedlungen bieten. Aufgrund eines konkreten Ansiedlungsvorhabens wurde ein neuer Bebauungsplan Nr. 47 Gewerbegebiet „Waisenstück II“ aufgestellt. Der Geltungsbereich des neuen einfachen Bebauungsplanes liegt zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet im Süden und der L 3261 im Norden sowie westlich der Eisenbahnstrecke Mannheim – Frankfurt in Biblis. In diesem Plangebiet wurde ein Logistikunternehmen angesiedelt. Im Erläuterungsbericht zur Verkehrsuntersuchung von August 2017 zu diesem Plangebiet wurde bereits das veränderte Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt L 3261/Beim Kreuz durch den zusätzlichen Verkehr aus dem geplanten Gewerbegebiet „Waisenstück II“ untersucht und der Knotenpunkt auf seine Leistungsfähigkeit geprüft.

Aufgrund anhaltender Flächennachfrage wurde zwischenzeitlich ein weiteres Gewerbegebiet „Beim Kreuz“ in der Kerngemeinde geplant und im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung als weitere Verkehrsnachfrage berücksichtigt. Das zusätzliche Gewerbegebiet liegt südwestlich der bereits untersuchten Einmündung L 3261/Beim Kreuz und schließt im Süden an ein bestehendes Gewerbegebiet von Biblis an. Die Leistungsfähigkeit im Bereich der Einmündung „Beim Kreuz“ in die L 3261 ist ohne weitere Maßnahmen gewährleistet. Anders sieht es bei dem Anschluss der L 3261 an die B44 aus, der aufgrund einer sehr speziellen Knotenpunktgeometrie und wegen des vorgelagerten Anschlussbereichs der OD Biblis mittel- bis langfristig nicht mehr leistungsfähig sein wird. Mit der in beiliegendem Entwurf des Bebauungsplans dargestellten Straßenführung lässt sich die Leistungsfähigkeit erheblich verbessern, so dass die durch die Gewerbegebiete erzeugten Verkehre und auch die zu erwartende künftige allgemeine Erhöhung der Verkehrsmengen dann problemlos aufgenommen werden können und auch weitere Leistungsfähigkeitsreserven bestehen

Im Zuge der Umplanung der Anbindung der L3261 wird der Verkehr nach Westen bereits vor der bestehenden Brücke auf die L3261 geleitet. Die Fahrbahn vor, bzw. nach dem Brückenbauwerk ist mit 4,75m Breite zu schmal und müsste demnach auf den zuvor gewählten Querschnitt (möglichst Regelquerschnitt von 8,00m) verbreitert werden.

Das vorhandene Brückenbauwerk entspricht nahezu den Maßen des Regelquerschnitts. Die Fahrstreifen können mit je 3,50m Breite hergestellt werden, sodass für den Randstreifen jeweils noch etwa 30cm zur Verfügung stehen. Die Verbindung von der L3261 zum Kreisverkehr an der B44 muss komplett neu hergestellt werden. Aufgrund des vorhandenen Höhenunterschiedes weist die gesamte Anbindung eine Steigung auf.

Mit der Planung werden zudem verbesserte Verkehrsflächen für den Radverkehr vorbereitet, durch die eine Steigerung der Attraktivität des Verkehrsmittels „Fahrrad“ bewirkt und auch die in den letzten Jahren gestiegene Nachfrage berücksichtigt werden soll.

Durch die veränderte Anbindung des bestehenden Kreisverkehrs an die L3261 soll der Verkehrsablauf verbessert werden. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine sonstige Maßnahme der Innenentwicklung zur Verwirklichung eines Infrastrukturvorhabens.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer veränderten Anbindung der L3261 an die B44 zu schaffen, wird der einfache Bebauungsplan Biblis Nr. 50 „Anbindung L3261 - B44“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB als Bebauungsplan im Außenbereich als Regelverfahren durchgeführt.

Bisheriges Planverfahren

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis hat in ihrer Sitzung am 16.11.2016 zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Verwirklichung der Straßenumbaumaßnahme beschlossen, einen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.07.2019 bekannt gemacht. Die Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfplanung wurde vom 19.07.2019 bis einschließlich 19.08.2019 durchgeführt. Die Bürger konnten sich im Rahmen der öffentlichen Auslegung über die Planung informieren und diese im Rathaus der Gemeinde erörtern. Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen konnten bei der Gemeinde eingereicht oder dort mündlich zur Protokollierung vorgetragen werden.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 11.07.2019 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 19.08.2019 gegeben.

Fortführung des Verfahrens

Alle aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen sind in der beigefügten Auflistung einzeln wiedergegeben. Sie wurden mit einer städteplanerischen Bewertung versehen und werden laut dem jeweils enthaltenen Beschlussvorschlag zur Behandlung vorgeschlagen.

Zur Fortführung des Verfahrens sind nunmehr alle eingegangenen Einwendungen im Einzelnen zu behandeln und es ist ein Beschluss hierüber zu fassen. Die sich danach ergebende Planfassung des Bebauungsplanes ist als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beschließen.